

Handreichung zum Umgang mit und zur Bewertung von Prüfungen

Allgemeine Grundsätze

Die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums an einer öffentlichen Hochschule greift durch ihre Bedeutung für das Erreichen des Hochschulabschlusses in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Studierenden (Art. 12 GG) ein und unterliegt als hoheitlicher Akt dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG). Wesentliche Anforderungen an die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen sind daher die Gewährleistung der Chancengleichheit, das Willkürverbot und das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG).

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nach geltender Rechtsprechung gerichtlich nachprüfbar. Ausgenommen von der gerichtlichen Kontrolle sind jedoch die sogenannten „prüfungsspezifischen“ Wertungen, die durch persönliche Erfahrungen und Vorstellungen des Prüfers maßgeblich beeinflusst werden: Die – eine Prüfungsleistung bewertende – Entscheidung des Prüfers erwächst aus Einschätzungen und Erkenntnissen, die er im Laufe seiner oftmals langjährigen Prüfungspraxis bei vergleichbaren Prüfungen entwickelt bzw. gewonnen hat und die er allgemein umsetzt.

Infolgedessen findet bei prüfungsspezifischen Bewertungen nur eine begrenzte gerichtliche Kontrolle statt, die sich darauf richtet, ob der Prüfer/die Prüferin

- in der Prüfung anzuwendendes Recht verkannt hat,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe missachtet hat oder
- das Willkürverbot verletzt oder sonst sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Bewertung von Prüfungen

Die hier aufgeführten Hinweise sind als Orientierung gedacht und sollen Ihnen Anregungen geben, wie die Bewertung von schriftlichen Prüfungen erfolgen kann _____

Geltung der Prüfungsordnung

Die Beachtung des bei der Prüfung anzuwendenden Rechts umfasst insbesondere die Einhaltung der Prüfungsordnung, die in den Modul- und Unitbeschreibungen die Inhalte und das Anspruchsniveau der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsart und die Prüfungsdauer festlegt.

Fachliche Standards

Die Prüfungsaufgaben müssen fachlich fundiert sein. Bei der Bewertung sind auch fachlich vertretbare Alternativlösungen zu berücksichtigen ("Antwortspielraum").

Bewertung der individuellen Leistung

Zu den allgemeinen Bewertungsmaßstäben gehört es, dass die individuelle Leistung des einzelnen Prüflings grundsätzlich isoliert danach zu bewerten ist, ob sie objektiv den Anforderungen entspricht, die durch das Ziel der Prüfung vorgegeben ist. Das schließt nicht aus, dass sich aus dem guten oder schlechten Ausfallen einer Klausur ein Rückschluss auf den Schwierigkeitsgrad und die durchschnittlichen Anforderungen ziehen lassen kann. Doch sollten die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten im Lichte der Leistungen der Mitprüflinge weder hochgestuft, noch abqualifiziert werden, um eine "Normalverteilung" zu erreichen.

Verbot der Willkür und Begründungsgebot

Aus dem Willkürverbot folgt, dass die zugrunde liegenden Gedanken, die zur Bewertung geführt haben, nachvollziehbar sein müssen. Es empfiehlt sich daher, eine schriftliche, kurze, verständliche Begründung zu verfassen, die den Bewertungsmaßstab bzw. die wissenschaftlich-fachlichen Annahmen

die zur Bewertung geführt haben, sichtbar macht. Ggf. können Musterlösungen zur Verfügung gestellt werden und/oder kann ein Bepunktungssystem zur Notenermittlung verwendet werden. Über ein Bewertungsschema definiert die/der Prüfer/in den Bewertungsmaßstab und kann so sachlich begründbare Noten ermitteln.

Gleichheitsgebot

Ebenso ist es selbstverständlich, dass die schriftliche Prüfung in einen der Prüfungsordnung entsprechenden Schwierigkeitsrahmen eingebettet ist und bei allen Prüflingen der gleichen Prüfung der gleiche Maßstab verwendet wird (Gebot Gleiches gleich zu bewerten).

Gebot der Fairness und Sachlichkeit

Die Bewertung und der verwendete Bewertungsmaßstab orientieren sich an sachlichen Aspekten und erfolgen ohne Ansehen der Person. Auch werden schriftliche Anmerkungen sachlich formuliert.

Verfahren bei Prüfungen mit mehreren Prüfer/innen

Besondere Aufmerksamkeit ist dann geboten, wenn eine Modulprüfung Aufgaben mehrerer Prüfer/innen umfasst. Hier ist es entscheidend, dass die Prüfer/innen sich bewusst sind, dass es um eine einzige einheitliche Prüfungsleistung geht und nicht um eine nicht durch die Prüfungsordnung gedeckte Verdoppelung der Prüfungsanforderungen. Dies schlägt sich sowohl im abgestimmten Umfang und Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe, als auch in der einheitlichen Bewertung nieder.

Abstimmung über die Lehrinhalte, die Prüfungsinhalte und das Bewertungsschema

Wichtig ist, dass sich die Prüfer/innen bereits vor der Prüfung miteinander über die Inhalte und die geplanten Zeitwerte absprechen. Daraus sollte sich möglichst auch ein gemeinsames Punkteschema ableiten, in welchem auch die Gewichtungen der einzelnen Themen definiert sind.

Es ist hilfreich, die Gewichtung der Themen an die Studierenden im Vorfeld zu kommunizieren. Die Modulnote ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Gesamtpunktzahl.

Erstellen von Modulnotenlisten bei Prüfungen mit mehreren Prüfer/innen

In vielen Fällen bestehen Module aus mehreren Units, die von verschiedenen Lehrenden betreut werden. Dennoch wird das Modul durch eine Klausur als einheitliche Modulprüfung abgeschlossen, deren Themen aus den beiden Units stammen. Aus der Einheitlichkeit der Modulprüfung folgt, dass es keine Noten für diese unselbständigen Teilleistungen gibt, die dann etwa zu einer Gesamtnote zusammengerechnet werden. Die Bewertung der Modulprüfung hat vielmehr über ein vorher abgestimmtes einheitliches Bewertungsschema zu erfolgen, das die von den verschiedenen Prüfer/innen gestellten Aufgaben berücksichtigt. Die Bestimmung der Modulnote ergibt sich dann in der Regel aus der Bewertung der Summe der beiden Punktwerte. Bei der Erstellung von Modulnotenlisten bei Prüfungen mit mehreren Prüfer/innen ist folgendes Verfahren zu beachten:

Prüfer/innen	Aufgabenzuordnung
Hauptamtlicher/Hauptamtlicher	Die beiden Prüfer/innen stimmen untereinander ab, wer die Modulnote bildet und die Modulnotenliste an das Prüfungsamt weiterleitet.
Hauptamtlicher/Nebenantmtlicher	Die/der hauptamtliche Prüfer/in ist für die Koordination verantwortlich, bildet die Modulnote und leitet die Modulnotenliste an das Prüfungsamt weiter.
Nebenantmtlicher/Nebenantmtlicher	Die beiden Prüfer/innen stimmen sich untereinander ab, im Bedarfsfall koordiniert die/der Fachkoordinator/in die Bildung der Modulnote und die Weiterleitung der Modulnotenliste an das Prüfungsamt.

Verfahren bei Portfolioprüfungen

Die Portfolioprüfung besteht aus der Anfertigung von einer fest definierten Anzahl von sog. Werkstücken, die inhaltlich eng zusammenhängen. In der Modulbeschreibung der jeweiligen Prüfungsordnung eines Studiengangs ist die Anzahl, Art, Gewichtung und die jeweilige Dauer der Werkstücke genau festgelegt. Ebenso sind je Portpolioprüfungen Bestehensgrenzen festgelegt.

Die häufigsten Arten von Werkstücken sind:

- Testat: Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, ähnlich einer Klausur. Die Termin- und Raumfestlegung liegt in der Hand der/des jeweiligen Lehrenden. Das Testat sollte möglichst in der Vorlesungszeit stattfinden. Im Falle von Krankheit gilt das einzureichende Attest für das gesamte Portfolio, eine Wiederholung nur des Testates ist nicht möglich.
- Hausarbeit/Projektarbeit/PC-Aufgabe: ist zu handhaben wie die modulabschließende Prüfungsleistung Hausarbeit/Projektarbeit. Die Dauer der Bearbeitungszeit ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. Wird das Werkstück in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss der Beitrag der/des einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Im Falle einer Erkrankung kann die/der Studierende die Leistung erbringen zu dem Termin, den die/der Prüfer/in festlegt; dabei muss der Ersatztermin in dem Semester stattfinden, in dem die Vorlesung stattfindet.
- Referat/Fachgespräch: ist zu handhaben wie die modulabschließende Prüfungsleistung Referat/Fachgespräch. Die Dauer ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. Im Falle einer Erkrankung kann die/der Studierende die Leistung erbringen zu dem Termin, den die/der Prüfer/in festlegt; dabei muss der Ersatztermin in dem Semester stattfinden, in dem die Vorlesung stattfindet.

Für jedes Werkstück wird eine Anzahl an Punkten vergeben. Auf die erreichte Gesamtpunktzahl (ggf. unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Werkstücke) wird eine Note vergeben. Sind mehrere Prüfer/innen beteiligt, so ist wie oben beschrieben zu verfahren.

Aus nicht-bestandenen oder wegen Krankheit abgebrochenen Portfolioprüfungen können in nachfolgenden Semestern keine Werkstücke auf die aktuelle Portfolioprüfung anerkannt werden.

Verfahren bei Täuschung

Eine Täuschung liegt dann vor, wenn ein/e Studierende versucht, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht als [Zitat](#) gekennzeichnete fremde Texte übernimmt. Liegt eine Täuschung vor, wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 bewertet, sofern der Prüfungsausschuss zu der Entscheidung gelangt, dass ein Täuschungsversuch/eine Täuschung vorlag.

Bitte dokumentieren Sie kurz den Täuschungsversuch/die Täuschung und Namen, Vornamen und Matrikelnummer der/des Studierenden und geben Sie diese Dokumentation zusammen mit dem sichergestellten Beweismaterial im Prüfungsamt ab. Der Prüfungsausschuss prüft den Vorwurf der Täuschung und erteilt bei Vorliegen einer Täuschung einen Bescheid über die nicht-bestandene Prüfungsleistung.

Bei Klausuren: In eindeutigen Fällen wird die Klausur eingezogen; ggf. wird das Beweismaterial gesichert und werden Augenzeugen benannt, der/die Teilnehmer/in wird des Raumes verwiesen bzw. muss sitzen bleiben, falls der frühestmögliche Abgabezeitpunkt noch nicht erreicht ist. Die/der Studierende wird darauf hingewiesen, dass die Klausur mit der Note 5,0 bewertet und die Täuschung in den Akten vermerkt wird (z. B. in Fällen der Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels).

Gutachten bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten sind von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern selbständig zu bewerten (vgl. § 25 Absatz 13 Satz 1 AB Bachelor/Master).

Insbesondere bei Abschlussarbeiten besteht eine Begründungspflicht der Bewertung. Die Bewertung muss schriftlich niedergelegt werden und verständlich Aufschluss darüber geben, welche „ausschlag-

gebenden Gesichtspunkte“ und „grundlegenden Gedankengänge“ zu der Bewertung geführt haben (vgl. Zimmerling/Brehm: Prüfungsrecht, 3. Auflage, C. Heymans Verlag, München: 2007, S. 309, Rdn. 633).